



Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

4. Jahrgang

Nr. 04a/2008

15. April 2008

3. Änderungssatzung der Satzung für das Kommunalunternehmen

„RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“

**des Zweckverbandes RegioEntsorgung
vom 22. November 2005 in der Fassung vom 28.01.2008**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in Verbindung § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Ihrer Sitzung am 28.01.2008 folgende 3. Änderungssatzung zu der am 25. November 2005 im Amtsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung veröffentlichten Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung, AöR, beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufgaben des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die von den Städten und Gemeinden auf den Zweckverband gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04. November 2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.01.2008 übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 6 LAbfG NW in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere das Einsammeln und Transportieren der auf dem

Gebiet des Zweckverbandes angefallenen und überlassenen Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen sowie das Erbringen und das Beschaffen der damit verbundenen Dienstleistungen.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden. Es nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG NRW wahr. Soweit die Aufgaben vom Zweckverband auf das Kommunalunternehmen übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbands als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, soweit sie die Anstaltszwecke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle der Beteiligung ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Zweckverbandes
 - Satzungen für das gem. § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 - unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW, § 8 Abs. 4 GkG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Der Zweckverband überträgt insoweit das ihm in entsprechender Anwendung der §§ 1,2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Dies gilt nur insoweit, als dem Zweckverband seinerseits von seinen Mitgliedern das Recht zur Gebührenerhebung gemäß § 4 Abs. 1 S. 3, 2. Hs. i. V. m. Anlage 2 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung übertragen wurde.

Das Recht zur Gebührenerhebung bezieht sich dabei auf diejenigen Entsorgungsleistungen, für welche die Zweckverbandskommunen ihrerseits das Recht zur Gebührenerhebung gemäß § 4 Abs. 1 S. 3, 2. Hs. i. V. m. Anlage 2 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung übertragen haben.

Das Kommunalunternehmen ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG NW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen.

Die Rechte der Zweckverbandsversammlung entsprechend § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

- (5) Das Kommunalunternehmen kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannten Einschränkungen, auf für Arbeiter/Arbeiterinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.
- (6) Das Kommunalunternehmen übernimmt im Rahmen der Aufgabenübertragung vom Zweckverband das zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche bewegliche Vermögen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, insbesondere Müllfahrzeuge. Das übernommene bewegliche Vermögen ergibt im sich Einzelnen aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung kann geregelt werden, dass das bewegliche Vermögen von der Stadt Würselen direkt auf das Kommunalunternehmen übergeht.
- (8) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen oder einer Entgeltordnung im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§2 Abs. 4),
 2. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 3. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des kommunalen Unternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben,
 4. Entscheidungen über die Struktur der Abfallwirtschaft im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung,

5. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich ihrer Stellvertreter sowie Regelungen über das Dienstverhältnis von Vorstandsmitgliedern,
6. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
9. Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. der Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Krediten,
13. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 €, soweit sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
14. Auftragsvergaben von mehr als 200.000 €,
15. Vergabe von Darlehen,
16. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen (u. ä. Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 10.000 € überschreitet,
17. Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen darüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt oder im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten ist.

Im Fall der Ziffern 1. – 5. unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Finanzierung des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen erhält zur Finanzierung der ihm vom Zweckverband übertragenen Aufgaben eine Zuweisung vom Zweckverband RegioEntsorgung, die jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung festzulegen ist. Die Höhe der Zuweisung bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes anfallen. Die Berechnung der Zuweisung erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Aufgaben, die nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung von dem jeweiligen Verbandsmitglied auf den Zweckverband übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes ist zugleich Berechnungsbasis für die Zuweisung.
- (2) Im Übrigen finanziert sich das Kommunalunternehmen aus der Erhebung von Gebühren oder Entgelten für gebührenpflichtige Handlungen, Leistungen oder Inanspruchnahmen auf Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften, wenn und soweit dem Kommunalunternehmen vom Zweckverband das Recht zur Gebührenerhebung gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 KAG i. V. m. § 19 Abs. 3 GkG übertragen wurde (§ 2 Abs. 4 S. 2). Das Kommunalunternehmen erlässt hierzu eine Gebührensatzung. Das Kommunalunternehmen ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG NW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen.
- (3) Soweit das Kommunalunternehmen die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, die nicht durch die Zuweisung oder eine Gebühren- bzw. Entgelterhebung gedeckt werden können, sind ihm die Kosten vom Zweckverband zu erstatten.

Artikel 4

In Kraft treten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Änderungssatzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 3. der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, worden, die den Mangel ergibt

Würselen, den 28.01.2008

gez. Manfred Eis
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Ulrich Schuster
Verbandsvorsteher